

**FESTSCHRIFT
FÜR
APOSTOLOS GEORGIADES**

zum 70. Geburtstag

**Herausgegeben von
Michael Stathopoulos
Kostas Beys
Philippos Doris
Ioannis Karakostas**

(SONDERDRUCK)



C.H. BECK



ANT. N. SAKKOULAS



STÄMPFLI

GEGENDARSTELLUNG BEI GEMISCHTEN ÄUSSERUNGEN?

Überlegungen wider eine übermäßige Beschränkung des Gegendarstellungsrechts in Deutschland

GEORGIOS GOUNALAKIS*

Im deutschen Recht der Gegendarstellung besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Durchsetzbarkeit: Soll vermittels einer Gegendarstellung der Betroffene schnell auf ihn berührende Tatsachenbehauptungen reagieren können, ohne daß es eines –in langwierigen Gerichtsverfahren zu erbringenden– Wahrheitsbeweises der aufgestellten Behauptungen bedarf, so wird dieser auf Waffengleichheit und rasche Reaktion bedachte Rechtsbehelf oftmals in den Mühlen einer Begriffsjurisprudenz zermahlen, die durch übermäßig hohe Anforderungen an gegendarstellungsfähige Behauptungen eine schnelle Erwiderung des Betroffenen allzu oft vereitelt. Bei den sogenannten gemischten Äußerungen werden die wertenden Elemente überbetont und der gegendarstellungsfähige tatsächliche Gehalt einer Aussage an den Rand gedrängt, womit die Äußerung insgesamt einer Gegendarstellung entzogen ist. Im folgenden soll die bisherige Rechtspraxis kritisch beleuchtet werden, um der Intention des Gegendarstellungsrechts als eines Instrumentes effektiver und zügiger Erwiderung gerecht zu werden.

I. Einführung und Grundlagen

Im Kanon der Rechtsbehelfe zugunsten desjenigen, der von einer Presse- oder Rundfunkberichterstattung betroffen ist, stellt die Gegendarstellung einen in den einzelnen Landespresse-¹ und -

* Prof. Dr., Universität Marburg.

¹ Baden-Württemberg: § 11 LPG; Bayern: § 10 BayPrG; Berlin: § 10 BPG; Brandenburg: § 12 BbgPG; Bremen: § 11 PG; Hamburg: § 11 HmbPG; Hessen: § 10 LPG; Mecklenburg-Vorpommern: § 10 LPrG M-V; Niedersachsen: § 11 NdsPG; Nordrhein-Westfalen: § 11 LPG NW; Rheinland-Pfalz: § 11 LPG; Saarland: § 11 SPresseG; Sachsen:

Angelegenheiten "an gleicher Stelle, mit derselben Publizität und vor demselben Forum mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu kommen". Das Gegendarstellungsrecht dient daher auch der Chancengleichheit im Kommunikationsprozeß¹⁸.

Letztlich wird hiermit dem Anhörungsgebot des "audiatur et altera pars" Rechnung getragen¹⁹, das auch im Bereich der publizistischen Sorgfaltspflichten von Relevanz ist²⁰. Insoweit will das Gegendarstellungsrecht eine einseitige Darstellung der Person vermeiden, über die in der Öffentlichkeit berichtet wird²¹. Damit ist das Gegendarstellungsrecht – neben seiner Funktion im öffentlichen Meinungsbildungsprozeß – "im wesentlichen" ein Institut zum Schutz der Persönlichkeit²². Die ehemals vertretene Theorie einer "presspolizeilichen" bzw. öffentlich-rechtlichen Natur der Gegendarstellung, die als Schutzgut allein die öffentliche Ordnung erblickte²³, vermochte sich nicht durchzusetzen. Das Gegendarstellungsrecht ist vielmehr ein Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, nämlich des Rechts, selber zu bestimmen, wie man sich im Licht der Öffentlichkeit darstellt²⁴. Um einer einseitigen Darstellung des Betroffenen effektiv entgegen zu können, ist eine rasche

¹⁸ Kübler, NJW 1999, 1281, 1284; eingehend hierzu Gounalakis/Rösler, Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozeß, 1998, S. 127 ff.; ferner BVerfGE 25, 256, 265 – Blinkfüer.

¹⁹ Vgl. Prinz/Peters (Fn. 10), Rn. 442.

²⁰ Soehring (Fn. 8), Tz. 2.23, spricht insoweit vom "nobile officium" der Medien. Zum Anhörungsgebot auch Gounalakis, NJW 1997, 2993, 2996.

²¹ Vgl. BGH NJW 1963, 1155, ebd. – Geisterreigen; ferner oben BVerfG (Fn. 17).

²² NJW 1963, 1155, ebd. – Geisterreigen; siehe auch BVerfG NJW 1998, 1381, 1382 – Gegendarstellung auf der Titelseite; ferner Paschke, Medienrecht, 1993, Rn. 233.

²³ Häntzschel, Reichspressgesetz und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder, 1927, § 11 I 2 (der diese Ansicht damals als h.M. einstufte); a.A. etwa Kitzinger, ZStW 27 (1907), 872, 884 ff.; siehe auch Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. 1994, Rn. 11.27; Köbl, Das presserechtliche Entgegnungsrecht und seine Verallgemeinerung, 1966, S. 78 ff.

²⁴ Vgl. grundsätzlich BVerfG NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; speziell BVerfG NJW 1983, 1179, 1180 – Tagesthemen („Türken in Bingen“); in diesem Zusammenhang auch BGHZ 66, 182, 195 – Panorama.

Reaktion auf die Erstmitteilung erforderlich, was auch den "vorläufigen Charakter" des Gegendarstellungsrechts erklärt.

II. Gegendarstellungsfähigkeit von Äußerungen

Entscheidend bleibt für die Gegendarstellung der Grundsatz "Tatsache gegen Tatsache"²⁵, d.h. es kann mit einer Gegendarstellung nur auf Tatsachenbehauptungen reagiert werden, wobei die Erwiderung ihrerseits auf Tatsachenbehauptungen beschränkt bleibt²⁶. Meinungsäußerungen sind grundsätzlich nicht gegendarstellungsfähig²⁷. Der Grund hierfür ist zunächst einmal historischer Natur. Als erster deutscher Staat übernahm das französisch-rechtliche Baden in seinem Pressegesetz vom 28. Dezember 1831 die Idee eines Erwiderrungsrechts, beschränkte es allerdings im Unterschied zum französischen Vorbild²⁸ auf Tatsachenbehauptungen²⁹. Entsprechend erstreckte sich auch der sogenannte "Berichtigungszwang" (erst nach 1945 in den

²⁵ OLG Hamburg AfP 1978, 155, 156 – Tercüman; Sedelmeier, in: Löffler, Preserecht, 4. Aufl. 1997, § 11 LPG Rn. 120; vgl. aus europäischer Sicht Rösler, ZRP 1999, 507, 508.

²⁶ Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 207.

²⁷ Vgl. neben dem Gesetzeswortlaut der entsprechenden Gegendarstellungsregelungen etwa BVerfG NJW 1999, 483, 484 – Wehrmachtsausstellung; NJW 1998, 1381, 1383 – Gegendarstellung auf der Titelseite.

²⁸ Der Art. 11 des französischen Gesetzes von 1822 wurde nach einer geringfügigen Modifikation hinsichtlich der zulässigen Länge der Gegendarstellung im Jahre 1835 in das Gesetz über die Pressefreiheit (*Loi sur la liberté de la presse*) vom 28. Juni 1881 übernommen, und das *droit de réponse* ist nun in dem noch heute gültigen Art. 13 normiert. Die anlässlich des neuen Gesetzes und später vorgenommenen Veränderungen lassen den Kern der alten Regelung von 1822 im wesentlichen unberührt (vgl. Koch, Rechtsschutz durch Gegendarstellung in Frankreich und Deutschland, 1995, S. 6 f.; Kreuzer, FS für Geiger I, S. 61, 63 f.). Insbesondere ermöglicht Art. 13 nicht nur einen Schutz gegenüber Tatsachenäußerungen, sondern auch gegenüber Meinungen. Anspruchsberechtigt ist jeder, der in einer Pressemitteilung genannt oder bezeichnet ist (*toute personne nommée ou désignée*), ohne – wie es noch der Entwurf von 1799 verlangte – eine Ehrverletzung vorauszusetzen (Köbl [Fn. 23], S. 21; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl. 1994, 23. Kap. Rn. 2). Es reicht in der Regel allein aus, daß die Person in dem Presseartikel genannt wurde.

²⁹ Köbl (Fn. 23), S. 21; Kreuzer, FS für Geiger I, S. 61, 64 ff.; Löffler/Ricker (Fn. 28), 23. Kap. Rn. 2.

Landespressegesetz als Gegendarstellung bezeichnet³⁰) in § 11 Abs. 1 des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874³¹ nur auf "tatsächliche Angaben"³².

Ihren Sinn findet die Ausklammerung von Werturteilen in der öffentlichen Funktion von Presse und Rundfunk, Kritik zu üben und zur Meinungsbildung beizutragen, was nach *Sedelmeier*³³ konterkariert würde, wenn jede künstlerische, soziale, politische und wirtschaftliche Wertung durch den Leser vermittelt einer Gegendarstellung glossiert werden könnte und die Medien zu einem "Tummelplatz öffentlicher Polemik"³⁴ verkämen. Die noch zu präzisierende Abgrenzung³⁵ von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen bzw. Werturteilen ist entscheidend, wenn über Abdruck oder Zurückweisung einer Gegendarstellung zu befinden ist, und sie stellt das zentrale Problem des Erwerbsrechts dar. Zur Erläuterung der rechtlichen Schwierigkeiten im Umgang mit gemischten Äußerungen mag das folgende, für die Rechtspraxis typische Beispiel dienen, dessen Aussagegehalt exemplarisch auf seine Gegendarstellungsfähigkeit hin untersucht werden soll.

III. Problemaufriß anhand des Falles "Müllheim stellt sich quer"

Der vom *LG Freiburg* und nächstinstanzlich vom *OLG Karlsruhe* entschiedene Fall betraf eine Veröffentlichung in der "Badischen Zeitung"³⁶. In ihrer Ausgabe vom 2. Juli 1998 erschienen insgesamt drei Artikel, die sich unter Überschriften wie "Müllheim stellt sich quer –

³⁰ Wenzel (Fn. 23), Rn. 11.26.

³¹ Das Reichsgesetz über die Presse, RGBl. 1874, S. 65.

³² § 11 Abs. 1 Reichspressegesetz lautete: "Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt."

³³ In: *Löffler* (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 88.

³⁴ *Sedelmeier*, ebd., Rn. 120.

³⁵ Unten sub III 3.

³⁶ Siehe hierzu die Sachverhaltsschilderungen bei *OLG Karlsruhe* AfP 1999, 288 f. – Müllheim stellt sich quer II, und *LG Freiburg* AfP 1998, 528 f. – Müllheim stellt sich quer I.

Kein Sportplatz für Türken" mit den Problemen eines türkischen, ortsansässigen Fußballvereins auseinanderzusetzen, in Müllheim einen Sportplatz für Training und Heimspiele zu finden. Anlaß zur Kritik gab aus Sicht der "Badischen Zeitung" das Verhalten der Stadt, die den "Kickern die Nutzung" verweigere und nichts für den türkischen Fußballverein tue, obwohl genügend Sportanlagen vorhanden seien. Scharf kritisiert wurde insbesondere der Bürgermeister.

1. Rechtsauffassung des *LG Freiburg*

In dem Konglomerat aus berichterstattenden und kommentierenden Passagen der Artikel wollte das *LG Freiburg* insoweit gegendarstellungsfähige Äußerungen ausmachen, als Tatsachenbehauptungen vorliegen, die von den daran anknüpfenden Meinungsäußerungen abgespalten werden können. Zwar folgte das *LG* der höchstgerichtlichen Judikatur, wonach tatsächliche Äußerungselemente nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden dürfen und der Begriff der Meinung sowie der Schutz der Meinungsfreiheit weit zu verstehen sind³⁷. Jedoch könne eine Gegendarstellung dort greifen, wo keine enge, schwer trennbare Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung zu konstatieren sei³⁸. Diese Feststellung sieht sich grundsätzlich im Einklang mit der Rechtsprechung des *BVerfG*³⁹, nur wurde das Kriterium der "engen, untrennbaren Verknüpfung" vom *LG* eher formelhaft rezipiert, will heißen: Die Freiburger Richter nahmen das Vorliegen gegendarstellungsfähiger Äußerungen recht großzügig an.

Konkret ging es um die Aussage, der "Bürgermeister Z tut nichts, um den türkischen Bürgern zu einem Spielort zu verhelfen, sondern verweist sie auf einen wenig genutzten Platz 20 Kilometer entfernt".

³⁷ Vgl. *BVerfGE* 61, 1, 9 – NPD von Europa; *BGH* NJW 1997, 2513, ebd. – Flugblatt; *NJW* 1994, 2614, 2615 – pleite gehen; ähnlich *BGH* NJW 1994, 124, 126 – Greenpeace (FCKW).

³⁸ *LG Freiburg* AfP 1998, 528, 529 – Müllheim stellt sich quer I.

³⁹ *BVerfGE* 61, 1, 9 – NPD von Europa: "Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muß auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder mischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt." (Hervorhebungen durch Verf.).

Dezidiert führt die Kammer aus, die Äußerung könne "für sich genommen betrachtet werden, ohne daß hier ein tatsächliches Element aus dem Gesamtzusammenhang einer untrennbaren Verknüpfung von Tatsachen und Wertungen gerissen und isoliert betrachtet wird. [...] Dieser Gesamtsatz hat den Aussagegehalt, daß das einzige, was der Bürgermeister tut, darin besteht, die türkischen Bürger auf einen wenig genutzten Platz 20 Kilometer entfernt zu verweisen und sonst gar nichts. Worin in einer so konkreten Aussage ein Element der Meinungsäußerung zu sehen sein soll, ist nicht nachvollziehbar."⁴⁰

Indes war die beklagte "Badische Zeitung" der Auffassung, ein Gegendarstellungsanspruch des Bürgermeisters müsse scheitern, weil er Meinungsäußerungen und nicht Tatsachenbehauptungen angreife. Maßgeblich war aus Sicht der Beklagten, daß die beanstandete Passage in einen Kommentar eingekleidet war und somit insgesamt als Meinungsäußerung zu verstehen sei⁴¹. Dennoch hat das LG eine Aufspaltung gemischter Äußerungen vorgenommen und dem Gegendarstellungsverlangen stattgegeben.

2. Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe

Anders als das LG Freiburg neigt das OLG Karlsruhe einer weiten Auslegung des Meinungsbegriffes zu. Deutlich wird dies an der streitigen Mitteilung, "obwohl Müllheim genügend Sportanlagen hat, verweigert die Stadt den türkischen Kickern die Nutzung". Nach Ansicht des Senats war hierin eine Meinungsäußerung zu erblicken, weil die Aussage Ergebnis einer Wertung von Tatsachen sei, "nämlich der Koordinierbarkeit des Bedarfs und der besonderen Interessen der nachfragenden Vereine und sonstiger potentieller Nutzer angesichts der Anzahl und des Zustandes der zur Verfügung stehenden Plätze, auch unter Berücksichtigung von deren Belastbarkeit"⁴². Das Gegendarstellungsersuchen wurde damit insgesamt zurückgewiesen.

⁴⁰ LG Freiburg AfP 1998, 528, 530 – Müllheim stellt sich quer I.

⁴¹ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung, LG Freiburg AfP 1998, 528 f. – Müllheim stellt sich quer I.

⁴² OLG Karlsruhe AfP 1999, 288, 290 – Müllheim stellt sich quer II.

3. Qualifikation der Äußerungen – Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen

Während dem LG Freiburg in seiner Subsumtion weitestgehend zuzustimmen ist, können die Ausführungen des OLG Karlsruhe nicht unwidersprochen bleiben. In der Frage, ob eine Aussage als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung anzusehen ist, wird auf die zu §§ 186, 187, 263 StGB, § 824 BGB entwickelten Grundsätze rekurriert⁴³ und damit auf die Beweisbarkeit des Inhalts abgestellt: So sind Tatsachenbehauptungen alle Äußerungen über die Motive und Absichten der dargestellten Personen (sog. "innere Tatsachen")⁴⁴, ebenso sämtliche Mitteilungen über äußere Geschehnisse (sog. "äußere Tatsachen"), die als reale Ereignisse in der Umwelt wenigstens theoretisch dem Beweise zugänglich sind⁴⁵. Tatsachenbehauptungen erheben ihrer Natur nach also einen Anspruch auf Wirklichkeitstreue⁴⁶. Dabei wird neben der Beweiszugänglichkeit mitunter auch auf das ähnliche Kriterium der "Klärbarkeit" bzw. der "Geschichtlichkeit" abgestellt⁴⁷. Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung entziehen sich Meinungsäußerungen der Nachprüfbarkeit, indem sie gerade durch subjektive Momente des Äußernden geprägt⁴⁸ und durch Elemente der Stellungnahme, des Glaubens oder Dafürhaltens gekennzeichnet sind⁴⁹.

⁴³ Gounalakis/Vollmann, ZAP 1992 (Fach 2), 103, 105; Sedelmeier, in: Löffler (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 89; Wenzel (Fn. 23), Rn. 11.38.

⁴⁴ Gounalakis/Vollmann, ZAP 1992 (Fach 2), 103, 105; Sedelmeier, in: Löffler (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 89; vgl. BGH bei Dallinger MDR 1951, 404 (zu § 186); RGSt 55, 129, 131 – Zeitungsauflage; OLG Frankfurt AfP 1983, 279, 281 – G.A.Z.

⁴⁵ BVerfGE 94, 1, 8 – Sterben und Tod; BGHZ 139, 95, 102 – IM Sekretär; BGH NJW 1997, 2513, ebd. – Flugblatt; NJW 1997, 1148, 1149 – stern-TV; NJW 1996, 1131, 1133 = AfP 1996, 144, 145 – Der Lohnkiller; OLG Saarbrücken NJW 1997, 1376, 1377 f. – Rotlichtfürst; Gounalakis/Rösler (Fn. 18), S. 72; Gounalakis/Vollmann, ZAP 1992 (Fach 2), 103, 105; Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 309; Soehring, NJW 1994, 16, 17.

⁴⁶ Soehring (Fn. 8), Tz. 14.3.

⁴⁷ Sedelmeier, in: Löffler (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 91; Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 311.

⁴⁸ BVerfGE NJW 1995, 3303, ebd. – Soldaten sind Mörder; OLG Karlsruhe AfP 1999, 373, 375 – Befreiungsschlag.

⁴⁹ BVerfGE 61, 1, 8 f. – NPD von Europa; BGH NJW 1997, 1148, 1149 – stern-TV; NJW 1996, 1131, 1133 = AfP 1996, 144, 145 – Der Lohnkiller; OLG Karlsruhe AfP

Danach sind Aussagen, wie "der Maler ist ein miserabler Künstler" oder "das Bild ist künstlerisch wertvoll", nicht dem Beweis zugänglich und daher Werturteile. Entsprechend wurde die Einschätzung, eine in Deutschland erscheinende türkische Zeitung sei nicht nur "liberal-konservativ", sondern ein "rechtes Organ", als Meinungsäußerung angesehen.⁵⁰ Tatsachenbehauptungen sind hingegen die Titelzeile "Caroline. Ich habe wieder eine Familie" mit Foto "aus dem neuen Familienalbum der Prinzessin Caroline von Monaco"⁵¹ – ebenso die Leugnung der Judenverfolgung während der Nazizeit⁵² oder die Überschrift "Die Firma 'N-KG' in N: Chemiegift einfach weggekippt"⁵³.

Im Lichte dieser Maßgaben erscheint es zutreffend, wenn das LG Freiburg die Äußerung, der Bürgermeister tue nichts, um den türkischen Spielern zu einem Spielort zu verhelfen, als Tatsachenbehauptung einstufte. Dem steht auch ein anderes Beispiel behördlicher "Untätigkeit" nicht entgegen: Soweit einem Baudezernenten "Nichtstun" vorgehalten wurde, durfte dies im Zweifel als zulässige Meinungsäußerung "im Gewand einer Tatsachenbehauptung" angesehen werden.⁵⁴ Denn das "Nichtstun" eines Beamten kann nur sicher als (herabsetzende) Meinungsäußerung gewertet werden, soweit zusätzliche Angaben zu Sachverhalt und Vorwurf fehlen.⁵⁵ Der vom LG Freiburg zu entscheidende Fall lag insofern anders, als das Nichtstun auf ein konkretes Verhalten eingeschränkt wurde und sich nicht lediglich in pauschaler Kritik erschöpfte. In der Tat ist es jedenfalls denklogisch nachweisbar, daß der Bürgermeister nichts getan hat, um den Spielern

1999, 373, 375 – Befreiungsschlag; OLG Stuttgart AfP 1999, 353, 354 – Pressfitting; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.8.; ders. NJW 1994, 16, 17.

⁵⁰ OLG Hamburg AfP 1978, 155, 156 – Tercüman.

⁵¹ BGHZ 128, 1, 4, 10 f. – Caroline von Monaco I.

⁵² BVerfG NJW 1993, 916, 917 – Leugnung der Judenverfolgung; weitere Beispiele bei Prinz/Peters (Fn. 10), Rn. 30 f.; Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 323 ff., 349 ff.; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.25; Thomas, in: Palandt, BGB, 59. Aufl. 2000, § 824 Rn. 2a; Timm, Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen – Eine vergleichende Darstellung des deutschen und US-amerikanischen Rechts der Haftung für ehrverletzende Äußerungen, 1996, S. 29 ff.

⁵³ BGH NJW 1987, 2225, 2226 – Chemiegift; vgl. Timm (Fn. 52), S. 46.

⁵⁴ OLG Brandenburg NJW 1996, 1002, ebd. – Baudezernent.

⁵⁵ Vgl. Thomas, in: Palandt (Fn. 52), § 824 Rn. 2a.

einen Platz zu verschaffen. Das Nichtstun war final auf eine bestimmte – hier eben unterlassene – Tätigkeit bezogen und konnte daher als Tatsachenbehauptung begriffen werden.

Unterdessen wird man die rechtliche Würdigung im Fall des OLG Karlsruhe differenzierender vorzunehmen haben. Die Mitteilung, "obwohl Müllheim genügend Sportanlagen hat, verweigert die Stadt den türkischen Kickern die Nutzung", setzt sich gleichermaßen aus Werturteil und Tatsachenbehauptung zusammen: Werturteil dürfte daran zweifellos die Aussage sein, Müllheim verfüge über genügend Sportanlagen, da es sich hierbei um eine nicht meßbare quantitative Einschätzung des Journalisten handelt. Inwieweit die tatsächlich vorhandene Zahl (und diese wäre freilich als eine mathematische Größe eine Tatsache) genügend ist, mag ein jeder für sich selbst entscheiden – sie spiegelt den subjektiven Eindruck des Betrachters wider. Für den sportlich Desinteressierten kann eine Kleinstadt mit vier Fußballplätzen zuviel Sportanlagen haben, weil er hierin ggf. eine übermäßige Ausgabe öffentlicher Mittel sieht. Anders wird es ein Spitzenfußballer beurteilen, der sich über die starke Auslastung der Trainingsstätten beklagt und folglich behauptet, die Stadt biete zuwenig Sportmöglichkeiten. Gleiches gilt für die divergierende Betrachtung, ein Glas sei "halbvoll" oder "halbleer" bzw. – mit dem berühmten Beispiel von Wenzel⁵⁶ – der Kaffee sei "kalt" oder "lauwarm". Es kommt eben – typisch für Meinungsäußerungen – auf die Sichtweise an.

Gleichwohl läßt sich nachprüfen, ob die Benutzung der Fußballplätze durch die Stadt verweigert wurde. Verweigerung heißt nichts anderes als "Nichtgewährung", und ob die Stadt Müllheim dem türkischen Fußballverein die Nutzung gewährt oder den Verein abschlägig beschieden hat, kann mittels Beweiserhebung nun einmal festgestellt werden. In der schlichten Wendung des Verweigerens liegt kein Werturteil⁵⁷. Demnach erscheint es auch höchst problematisch, die Aussage in ihrer Gesamtheit als Werturteil einzustufen und damit der Gegendarstellungsfähigkeit zu entziehen: Zum einen kann nicht behauptet

⁵⁶ (Fn. 23), Rn. 4.72; ähnlich bei Sedelmeier, in: Löffler (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 93, 96; Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 318.

⁵⁷ Anderes könnte für Zusätze gelten, wie etwa "aus unverständlichen Gründen", "rechtswidrig" etc. Zur Einordnung des Wortes "illegal" als Meinungsäußerung BGH NJW 1982, 2246, 2247 – Quo vadis?; Timm (Fn. 52), S. 55.

werden, der Meinungscharakter jener Äußerung überwiege allein wegen des Wortes "genügend"; zum anderen stehen beide Aussagen ("genügend Sportplätze" und "Verweigerung der Nutzung") in keinem untrennbaren Zusammenhang. Wie hier wird allzu oft der schützende Schild der Meinungsfreiheit vorschnell auf eine Äußerung gelegt und dem Betroffenen so die Möglichkeit genommen, der Aussage mit seiner Sicht entgegenzutreten. Gemischte Äußerungen scheinen dem Gegendarstellungsrecht a priori entrückt zu sein – vor allem dann, wenn versucht wird, einen Schwerpunkt in der Aussage zu ermitteln⁵⁸. Ein solches, für die Rechtsprechung bezeichnendes Vorgehen fehlinterpretiert aber die Meinungsfreiheit, da es kein Sakrileg gegen die Verfassung ist, dem tatsächlichen Gehalt einer Äußerung auch die tatsachenbezogene Erwiderung zur Seite zu stellen, sondern die Gegendarstellungsfähigkeit gemischter Äußerungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus begründbar und –mehr noch– geboten erscheint.

IV. Zur Aufspaltung gemischter Äußerungen

Sofern in einer Aussage zugleich Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung gesehen werden kann, mag es grundsätzlich angängig sein, dem Schutz der Meinungsfreiheit Vorrang zu gewähren⁵⁹, indem im Zweifel für die Zulässigkeit eines Werturteils judiziert wird⁶⁰. Selbstverständlich ist ein solcher Zweifelsatz freilich nicht. In Umkehrung der deutschen Spruchpraxis legt etwa die österreichische Rechtsprechung den Begriff der *Tatsache* sehr weit aus⁶¹. Zumindest für das Gegendarstellungsrecht führt die Überbetonung wertender Elemente auch zu Problemen. Berichtet etwa eine lokale Boulevardzei-

⁵⁸ Zur Schwerpunktbildung BGHZ 45, 296, 304 – Höllenfeuer; BGH DB 1974, 1429, ebd. – Memoiren; Kiethe/Fruhmann MDR 1994, 1, 2; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.13. Siehe auch oben Fn. 39.

⁵⁹ Vgl. dazu bereits Gounalakis/Rösler (Fn. 18), S. 120 m.w.N.

⁶⁰ Im Zweifel einen weiten Meinungsbegriff zugrunde legend BVerfG NJW 1992, 1442, 1444 – Fragen; BVerfGE 61, 1, 9 – NPD von Europa; ferner BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 – Bayer-Aktionäre; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.24, 14.26; Wenzel (Fn. 23), Rn. 4.61 m.w.N.

⁶¹ Dezidiert der öst. OGH MR 1999, 290, 291 – Inkassobüro mit zust. Anm. Korn.

tung über den Rocksänger R, er sei "aus der Stadt S geflohen", liegt in der Wortwahl des "Flichens" zwar ein Werturteil über die Art und Weise, wie R die Stadt verließ (panisch, überstürzt etc.). Dennoch bleibt die Grundaussage bestehen, daß er sich aus der Stadt entfernt hat, was insoweit dem Beweise zugänglich und somit Tatsachenbehauptung ist. Weshalb dieser Aussagekern nicht gegendarstellungsfähig sein soll, ist kaum einzusehen.

Nicht mehr nachvollziehbar ist die Abweisung einer Gegendarstellung also dann, wenn die gemischte Äußerung zerlegt und, wie im Regelfall⁶², bei genauerer Betrachtung ein Tatsachenkern herausgeschält werden kann⁶³ – zumal die Isolierung eines der Äußerung zugrundeliegenden Inhalts durchaus üblich ist. In seinem Beschluß zur *Strauß-Karikatur* hat das BVerfG⁶⁴ ausgeführt, es müsse eine Aussage ihres satirischen Gewandes entkleidet werden, um den eigentlichen Gehalt zu ermitteln⁶⁵; "Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Mißachtung gegenüber der karikierten Person enthalten."

In ähnlicher Weise kann verfahren werden, wenn es um die Beurteilung gemischter Äußerungen geht. Danach ist eine Äußerung ihrer Werturteile zu entledigen und der verbleibende Teil darauf zu untersuchen, ob er eine selbständige und in seiner Isolation sinnvolle Behauptung enthält, die dem Beweise zugänglich ist⁶⁶. Gegen diesen Tatsachenkern – aber auch nur gegen diesen – kann sich dann die Gegendar-

⁶² Vgl. Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 317, wonach nur wenige Fälle denkbar sind, in welchen Tatsachenbehauptung und Meinung nicht getrennt werden können. Aus erkenntnistheoretischer Sicht Rühl, AfP 2000, 17 f.

⁶³ Vgl. Kiethe/Fruhmann, MDR 1994, 1, 2, die ebenfalls auf einen dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern abheben. Ferner Gounalakis/Rösler (Fn. 18), S. 72.

⁶⁴ NJW 1987, 2661, ebd.

⁶⁵ Ebenso Gounalakis, NJW 1995, 809, 813; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.29; vgl. Steffen, in: Löffler (Fn. 25), § 6 LPG Rn. 78c.

⁶⁶ So verfahren die öst. Judikatur, siehe OGH MR 1999, 290, 291 – Inkassobüro m.w.N. und zust. Anm. Korn. Der OGH führt aus: "Entscheidend für die Qualifikation einer Äußerung als Tatsachenbehauptung ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen läßt, der einem Beweis zugänglich ist". Zu einer solchen Trennungslösung auch Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, S. 467 ff.

stellung richten. Ebenso können in Fragen eingekleidete Tatsachenbehauptungen⁶⁷ einer Erwiderung zugänglich sein.

Soweit befürchtet wird, es seien damit auch ganz überwiegend durch wertende Elemente geprägte Aussagen den "Waffen des Betroffenen" ausgeliefert, kann das Bedenken nicht geteilt werden. Wie oben dargelegt, sind pönalisierende Elemente dem Gegendarstellungsrecht fremd. Anders als bei repressiven Ansprüchen Dritter gegen Ehrverletzungen soll die ursprünglich verbreitete Aussage nicht sanktioniert werden. Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts ist es nicht, sich gegen die freie und durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Kommunikation zu richten. Ganz im Gegenteil dient das Erwidernsrecht dem gesellschaftlichen Kommunikationsprozeß und damit auch Art. 5 Abs. 1 GG, indem ein einseitig gezeichnetes Tatsachenbild um die Darstellung des Betroffenen erweitert wird.⁶⁸

Insoweit erscheint es auch nicht zwingend, im Zweifel für die Meinung zu urteilen, da es vorliegend nicht um das Verbot einer Äußerung geht. Damit unterscheidet sich die Ermittlung eines gegendarstellungsfähigen Aussagegehalts beispielsweise von Beurteilungen satirischer Darstellungen, die unter dem drohenden Verdikt der Unzulässigkeit einen weitreichenden Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und damit auch ein weites Verständnis des Meinungsbegriffes erfordern.⁶⁹ Mit anderen Worten: Es ist in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsfolgen eine Differenzierung geboten.⁷⁰ Die Auslegungsregel "im Zweifel für das Werturteil" führt beim Gegendarstellungsrecht dazu, daß die persönlichkeitschützende Aufgabe des Erwidernsrechts oftmals ins Leere läuft.

Es läßt sich auch nicht behaupten, im Falle einer Ausweitung des Erwidernsrechts würden Presse und Rundfunk massenweise mit

⁶⁷ Vgl. *BVerfG* NJW 1992, 1442 ff. – Fragen, das folgende Frage als Meinungsäußerung einstufte, obgleich unzweifelhaft ein Tatsachenkern auszumachen ist: "Trifft es zu, daß während des Nachtdienstes gewöhnlich nur drei Arbeitskräfte die rund 160 Heimbewohner/innen (darunter ca. 100 Pflegefälle) zu betreuen haben?"

⁶⁸ Siehe oben sub I.

⁶⁹ Siehe hierzu Gounalakis, NJW 1995, 809, 813.

⁷⁰ Mit rechtsfolgenbezogener Argumentation auch Rühl, AfP 2000, 17, 21 f.

Gegendarstellungen überzogen⁷¹. Angesichts der formalen Hürden, die eine Gegendarstellung zu nehmen hat, dürfte selbst bei einer Erwiderung auf gemischte Äußerungen keine "Schwemme an Gegendarstellungen" zu besorgen sein⁷². Des weiteren kann der Eingriff in die Pressefreiheit auch nicht als schwerwiegend bezeichnet werden, da die Medien nicht gezwungen sind, die Gegendarstellung als eigene Äußerung zu veröffentlichen⁷³.

Vielmehr sprechen praktische wie verfassungstheoretische Überlegungen für die Gegendarstellungsfähigkeit von Tatsachenkernen in gemischten Äußerungen. So darf nicht übersehen werden, daß sich die Massenmedien leicht ihrer Gegendarstellungspflicht entziehen können, indem sie Tatsachenbehauptungen in Wertungsbegriffe einkleiden⁷⁴. Anstatt Tatsachenbehauptungen mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt zu verifizieren, kann der bequemere Weg gegangen werden, die vermeintlichen Fakten und Verdachtsmomente als Werturteile zu kaschieren. Gleichwohl wird der Rezipient, zumal ein flüchtiger Durchschnittsleser respektive -hörer, eher in den seltenen Fällen sorgsam zwischen fundiert vermittelten Fakten und den Schein des Tatsächlichen erzeugenden Werturteilen differenzieren. Was beim flüchtigen Hören oder Lesen also "hängenbleibt", ist nicht der Eindruck, die Redaktion R vertrete diese oder jene Ansicht, sondern sei im Begriffe, einen "Skandal aufzudecken" – obschon das eine Meldung tragende Tatsachenfundament äußerst dünn und dürrig sein mag. Anders formuliert: Werturteile wandeln sich beim oberflächlichen Rezipieren und vagen Erinnern der Meldung häufig zu Tatsachenvorstellungen⁷⁵. Nicht ohne Grund hebt der *BGH*, wenngleich zurückhaltend, auch auf

⁷¹ So aber Herrmann, 58. DJT, K 8, K 46, wenngleich zum Reformansatz, Meinungen als gegendarstellungsfähig anzusehen.

⁷² So zeigt sich auch im romanischen Rechtskreis, der Erwiderungen selbst bei Meinungsäußerungen zuläßt, daß eine übermäßige Häufung der Entgegnungen nicht zu verzeichnen ist und das Gegendarstellungsrecht die Medien kaum belastet; vgl. Koch (Fn. 28), S. 155; Kreuzer, FS für Geiger I, S. 61, 109; Stadler, JZ 1989, 1084, 1095; Stürner, JZ 1994, 865, 872, 876.

⁷³ Kübler, AfP 1995, 629, 630.

⁷⁴ Rösler, ZRP 1999, 507, 509; Wenzel (Fn. 23), Rn. 11.38a.

⁷⁵ Vgl. LG Hamburg AfP 1971, 87, 88 – Panorama.

die "zwischen den Zeilen" vermittelten Aussagen ab⁷⁶. Noch entschiedener verfährt die österreichische Rechtsprechung, welche auch in Werturteilen, die nur auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, sogenannte "konkludente" Tatsachenbehauptungen erblickt⁷⁷.

Gerade in Fällen der -für eine demokratische Gesellschaft zweifellos unverzichtbaren- Verdachtsberichterstattung, in der schwerwiegende Vorwürfe zum Ausdruck gebracht werden, ist den Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen. Kann und darf eine Verdachtsberichterstattung dem Grunde nach nicht unterbunden werden, so unterliegen doch die investigativ arbeitenden Massenmedien auch Pflichten⁷⁸. Danach haben sie etwa eine Meldung richtigzustellen, wenn sich die ursprünglich durch Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB gerechtfertigte Anschuldigung im nachhinein als falsch herausstellt (äußerungsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch)⁷⁹. Ferner sind an die publizistische Sorgfalt um so höhere Anforderungen zu stellen, je stärker die Meldung in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift⁸⁰. Auf derselben Linie liegt auch die Überlegung, dem Betroffenen möglichst weitreichend Gehör zu verschaffen, was Ausfluß seines Persönlichkeitsschutzes ist⁸¹ und nicht durch Einkleidung schlecht recherchierter oder nicht verifizierbarer Vorwürfe in

⁷⁶ Vgl. BGH AfP 1994, 295, 297 - verdeckte Behauptung I; AfP 1994, 299, 301 - verdeckte Behauptung II; ferner Sieffen, in: Löffler (Fn. 25), § 6 LPG Rn. 92; Timm (Fn. 52), S. 32 f.

⁷⁷ Jüngst OGH MR 1999, 290, 291 - Inkassobüro m.w.N.

⁷⁸ Zum Grundsatz, daß -gerade im Medienbereich- mit vermehrten Rechten auch erhöhte Pflichten einhergehen Schippan, ZUM 1996, 398, 399; zum Enthüllungsjournalismus und dessen Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsschutz siehe Janisch, Investigativer Journalismus und Pressefreiheit, 1998.

⁷⁹ BVerfG NJW 1997, 2589, ebd. - Verdachtsberichterstattung, mit der Klarstellung: "Es ist dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte den erforderlichen Ausgleich zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht dadurch herbeiführen, daß sie dem Betroffenen das Recht zubilligen, eine ergänzende Mitteilung über den für ihn günstigen Ausgang des Strafverfahrens zu verlangen." Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen Gounalakis/Rösler (Fn. 18), S. 73 f., 77.

⁸⁰ BGH AfP 1988, 34, 35 - Intime Beziehungen; Damm/Kuner, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 1991, Rn. 214; Prinz/Peters (Fn. 10), Rn. 277; Schippan, ZUM 1996, 398, 402; Soehring (Fn. 8), Tz. 2.15 f.

⁸¹ Siehe oben sub I mit Fn. 22, 24.

das Gewand eines Werturteils eilfertig umgangen werden darf. Bei Verschleierung einer Tatsachenbehauptung als Meinungsäußerung muß also Raum für eine Gegendarstellung sein⁸².

Um es nochmals deutlich zu sagen: Auch in diesen Fällen sollen freilich nicht die Werturteile dem Gegendarstellungsrecht unterliegen, sondern nur die mit der Äußerung transportierten, isolierbaren Tatsachenbehauptungen. Eine derartige Entkleidung des Tatsachenkerns ist letztlich nur konsequent. Wenn man mit der Rechtsprechung annimmt, es gebe Werturteile "im Gewand einer Tatsachenbehauptung"⁸³, läßt sich kaum leugnen, daß sich umgekehrt auch Tatsachenbehauptungen in der Gestalt eines vermeintlichen Werturteils präsentieren können.

V. Resümee

Die äußerungsrechtliche Auslegungsregel, es sei im Zweifel das Vorliegen einer Meinungsäußerung anzunehmen, muß für das Recht der Gegendarstellung durchbrochen werden. In Umkehrung zu diesem -grundsätzlich richtigen- Prinzip wird man im Bereich der Gegendarstellungen im Zweifel für die Tatsachenbehauptung zu entscheiden haben⁸⁴, will man die Effizienz dieses Rechtsbehelfs und vor allem die Interessen des Betroffenen wahren, was entgegen anderslautender Auffassungen⁸⁵ ein legitimes Ziel darstellt: Denn der Betroffene ist dem

⁸² Vgl. Sedelmeier, in: Löffler (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 90, 99.

⁸³ So etwa das OLG Brandenburg (Fn. 54), oben sub III 3. Vgl. auch BVerfG NJW 1992, 1442, 1444 - Fragen, wonach auch Fragen in Aussagesätze und Aussagen in Fragesätze gekleidet sein können.

⁸⁴ A.A. Seitz/Schmidt/Schoener (Fn. 8), Rn. 316; Soehring (Fn. 8), Tz. 14.11.

⁸⁵ Di Fabio, AfP 1999, 126, 129 kritisiert am Gegendarstellungsrecht, daß der Persönlichkeitsschutz dem durch eine Tatsachenbehauptung Angesprochenen die "gleiche publizistische Wirkung wie dem Verleger" garantiere: "Das gesellschaftlich gewachsene Machtungleichgewicht zwischen dem einzelnen und einem Presseunternehmen ist zunächst einmal Ergebnis einer freien gesellschaftlichen Entwicklung. Dieses Ergebnis muß nicht in jedem Fall der persönlichen Betroffenheit vom Staat korrigiert werden [...]" Di Fabio verkennt dabei zweierlei: Zum einen greift der Staat -aus guten Gründen- auch in andere gewachsene, ungleichgewichtige Machtstrukturen ein -die Pressefusionskontrolle ist das beste Beispiel. Zum anderen ist es auch eine Funktionsart der Grundrechte, daß jene nicht nur Abwehransprüche gegen den Staat bedingen, sondern der Staat vielmehr auch aufgefordert ist, sich "schützend vor die

Medium faktisch unterlegen und verfügt über keine ihm zumutbaren Mittel⁸⁶, im Stadium des aktuellen Meinungsbildungsprozesses mit seiner Darstellung an die Öffentlichkeit zu treten.

Die für das Recht der Gegendarstellung einzufordernde Auslegungsregel "im Zweifel Tatsachenbehauptung" ist bislang nur sporadisch vertreten worden⁸⁷. Nunmehr gilt es, sie entschieden in die Praxis umzusetzen und zugleich das Erwiderungsrecht auf gemischte Äußerungen zu erstrecken. Ein solcher Schritt bedarf keiner gesetzlichen Novellen, sondern allenfalls eines beherzten richterlichen Durchgreifens. Der Rechtsprechung obliegt es, das Gegendarstellungsrecht zu dem zu machen, was es seiner Intention nach sein soll: schnell, effektiv und gleichermaßen dem Persönlichkeitsschutz wie der öffentlichen Meinungsbildung dienlich. Vor diesem Hintergrund hat das *LG Freiburg*⁸⁸ im Ergebnis richtig entschieden, wenn es im obigen Beispiel⁸⁹ auf Durchsetzung des Erwiderungsanspruchs erkannt hat. Zu hoffen bleibt, daß Gegendarstellungen gegen verschleierte Tatsachenbehauptungen und gemischte Äußerungen von der Ausnahme zum judikativen Regelfall werden.

Grundrechte zu stellen" sowie den objektiven Regelungsgehalt dieser Normen zu beachten. Konkret kann dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht damit das legitime Ziel entnommen werden, im Privatrechtsverkehr effektiv schützende Normen (wie solche des Gegendarstellungsrechts) auch gegen andere Grundrechtsträger (Presse) zu schaffen; vgl. *Kübler*, AfP 1995, 629, 630.

⁸⁶ Eine kostenaufwendige Anzeigenaktion dürfte dem Betroffenen nicht zuzumuten sein.

⁸⁷ Zu den wenigen Beispielen gehört das *KG AfP* 1997, 721, ebd. – Forum. vgl. *LG Hamburg AfP* 1971, 87, 88 – Panorama; ferner *Sedelmeier*, in: *Löffler* (Fn. 25), § 11 LPG Rn. 99, der –allerdings ohne Nachweise– auf Stimmen hinweist, die sich für eine weite Auslegung des Tatsachenbegriffs aussprechen.

⁸⁸ AfP 1998, 528 ff. – Müllheim stellt sich quer I.

⁸⁹ Sub III 1.